V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10096 — Invitalia/ArcelorMittal/AM InvestCo)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 21/06)

1. Am 6. Januar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Agenzia nazionale per l'attrazione degli investimenti e lo sviluppo d'impresa S.p.A. („Invitalia", Italien);

— ArcelorMittal S.A. („ArcelorMittal", Luxemburg);

— AM InvestCo Italy S.p.A. („AM InvestCo", Italien), kontrolliert von ArcelorMittal.

Invitalia und ArcelorMittal übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von AM InvestCo.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Invitalia: italienische nationale Agentur für Auslandsinvestitionen und wirtschaftliche Entwicklung, die derzeit mehrere Unternehmen kontrolliert, die in den Bereichen Telekommunikationsinfrastruktur, Bankwesen, Tourismus und Stadtentwicklung tätig sind;

— ArcelorMittal: weltweit tätiges Stahl- und Bergbauunternehmen, dessen Haupttätigkeit in der Herstellung, dem Vertrieb, der Vermarktung und dem Verkauf von Stahlerzeugnissen für verschiedene Anwendungen besteht, darunter Automobilindustrie, Baugewerbe, Haushaltsgeräte und Verpackungen. ArcelorMittal stellt verschiedene Halbfertig- und Fertigerzeugnisse aus Stahl her, darunter Flach- und Langerzeugnisse aus Kohlenstoffstahl.

— AM InvestCo: Tochtergesellschaft von ArcelorMittal, die bestimmte italienische Stahlsparten kontrolliert, die im Eigentum der Ilva-Gruppe stehen und in der Herstellung, Verarbeitung und dem Vertrieb von Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl und geschweißten Stahlrohren tätig sind.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10096 — Invitalia/ArcelorMittal/AM InvestCo

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.